

Geschäftsordnung für das Schülerparlament

§ 1

Mitglieder des Schülerparlaments, die zu dem bestimmten Thema dieselbe Meinung haben, bilden eine Fraktion.

§ 2

Für das Schülerparlament bestimmt jede Fraktion aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 3

Dem Präsidium gehören die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder (Schriftführerinnen/Schriftführer) an. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode durch Handzeichen gewählt.

§ 4

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Landtag und regelt seine Geschäfte. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.

§ 5

Das Schülerparlament verhandelt öffentlich.

§ 6

In den Sitzungen des Schülerparlamentes bildet das Präsidium des Landtages den Sitzungsvorstand. Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Hierbei unterstützen sie oder ihn die anderen Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

§ 7

Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste.

§ 8

Ein Mitglied des Schülerparlamentes darf sprechen, sobald ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat.

§ 9

Wenn der Redner einverstanden ist, kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenfrage erteilen.

§ 10

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner.

§ 11

Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden, dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.

§ 12

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 13

Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zum Wort gemeldet, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für geschlossen.

§ 14

Das Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schülerparlamentes anwesend sind. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit fest. Hat die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt das Schülerparlament, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schülerparlamentes anwesend sind, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Schülerparlamentes vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit anzweifelt.

§ 15

Das Schülerparlament beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. *) Nach jeder Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis bekannt.

§ 16

Verletzt ein Mitglied des Schülerparlamentes die Ordnung, ruft es die Präsidentin oder der Präsident mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“. Ist ein Mitglied des Schülerparlamentes während der Sitzung drei Mal „Zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Schülerparlamentes in der Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es die Präsidentin oder der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

§ 17

Während der Sitzung des Schülerparlamentes auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident für den Einzelfall.

*) § 49 Geschäftsordnung Landtag: im Übrigen gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Landtages entsprechend auch für die Sitzungen der Ausschüsse